

V-29 Glaubwürdigkeit stärken: Betriebsrat und Tarifvertrag auch in bündnisgrünen Abgeordnetenbüros

Antragsteller*in: Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg)
Tagesordnungspunkt: V TOP 10 - Verschiedenes (1/2)

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt:

- 2 1. Betriebliche Mitbestimmung und Tarifbindung gelten für uns auch dort, wo
3 wir selbst Arbeitgeber*innen sind, also in den Büros unserer Abgeordneten.
4 Das bekräftigen wir.
- 5 2. Wir erwarten von allen grünen Bundestagsabgeordneten, einer
6 Abgeordnetengemeinschaft beizutreten. Der Beitritt bleibt freiwillig, Ein-
7 und Austritt sind jederzeit möglich. Die Gemeinschaft schließt mit einer
8 Gewerkschaft einen Tarifvertrag für die Mitarbeitenden der Abgeordneten
9 ab, der die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrats ermöglicht.
- 10 3. Der Tarifvertrag soll insbesondere die Bildung des gemeinsamen
11 Betriebsrats regeln, die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern und
12 notwendige Sachkosten solidarisch per Umlage aus den Mitarbeiterpauschalen
13 der teilnehmenden Abgeordneten finanzieren und die Gehaltstabelle des Code
14 of Conduct übernehmen. Der Betriebsrat ist bei beabsichtigten Kündigungen
15 anzuhören, die Letztentscheidung bleibt bei den Abgeordneten.
- 16 4. Wir bitten die Bundestagsfraktion, die Gründung dieser
17 Abgeordnetengemeinschaft organisatorisch und rechtlich zu unterstützen,
18 etwa durch Geschäftsführung, Mustervertrag und arbeitsrechtliche Beratung,
19 soweit das für die Fraktion zulässig ist. Als Verhandlungsvertretung der
20 Gemeinschaft bieten sich Mitglieder des Fraktionsvorstands und die
21 Ombudsleute der Fraktion an.
- 22 5. Wir bitten die Bundestagsfraktion, ihren Code of Conduct für den Umgang
23 mit Mitarbeitenden verbindlich zu fassen und seine Inhalte nach Gründung
24 des Betriebsrats in Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat und
25 Abgeordnetengemeinschaft zu überführen. Bis dahin soll zur Pflicht werden,
26 was im Code of Conduct bisher nur empfohlen wird: die Hinzuziehung der
27 Interessenvertretung vor arbeitsrechtlichen Maßnahmen und auf Wunsch der
28 Beschäftigten, auch ohne Zustimmung des Abgeordneten, die dokumentierte
29 und monatlich abgezeichnete Arbeitszeit und die Eingruppierung nach TVöD
30 Bund. Die Einhaltung prüft die Stelle nach Punkt 6.
- 31 6. Wir bitten die Bundestagsfraktion, neben den Ombuds-Abgeordneten eine
32 unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstelle einzurichten, die
33 Mitarbeitende ohne Zustimmung der Abgeordneten anrufen können, und
34 mindestens einmal jährlich eine anonyme Befragung der Mitarbeitenden

35 durchzuführen, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und jährlich über die
36 Nutzung der Ombuds-Stelle zu berichten.

37 7. Wir bitten die Landesverbände und Landtagsfraktionen, für die
38 Mitarbeitenden von Landtagsabgeordneten entsprechend zu verfahren.

39 8. Wir setzen uns gegenüber dem Bundestag, insbesondere in der
40 Mitarbeiterkommission des Ältestenrats, dafür ein, dass Tarifsteigerungen
41 und Stufenaufstiege der Mitarbeitenden vollständig durch die
42 Mitarbeiterpauschale gedeckt werden und nicht zu Stundenkürzungen bei
43 anderen Mitarbeitenden führen. Außerdem soll geprüft werden, wie
44 Arbeitgebergemeinschaften von Abgeordneten und büroübergreifende
45 Mitbestimmung im Abgeordnetengesetz erleichtert werden können.

46 9. Der Bundesvorstand führt dazu Gespräche mit der Bundestagsfraktion und den
47 Mitarbeitenden-Vertretungen und berichtet der nächsten
48 Bundesdelegiertenkonferenz über den Stand.

Einfache Sprache

49 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt:

50 1. Wir fordern Mitbestimmung und Tarifverträge für Beschäftigte. Das gilt
51 auch für uns selbst. In den Büros unserer Abgeordneten sind wir
52 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Das sagen wir noch einmal deutlich.

53 2. Wir erwarten von allen grünen Bundestagsabgeordneten: Sie treten einer
54 Abgeordnetengemeinschaft bei. Das ist ein Zusammenschluss von
55 Abgeordneten, die gemeinsam Arbeitgeber sind. Der Beitritt ist freiwillig.
56 Alle können jederzeit eintreten und wieder austreten. Die Gemeinschaft
57 schließt mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag für die Mitarbeitenden
58 ab. Mit diesem Vertrag können die Mitarbeitenden einen gemeinsamen
59 Betriebsrat wählen.

60 3. Im Tarifvertrag soll vor allem Folgendes stehen: Wie der gemeinsame
61 Betriebsrat gebildet wird. Dass Betriebsratsmitglieder für ihre Arbeit im
62 Betriebsrat freigestellt werden. Dass die nötigen Sachkosten bezahlt
63 werden. Alle teilnehmenden Abgeordneten bezahlen das gemeinsam. Jede und
64 jeder gibt dafür einen kleinen Teil vom Geld für Mitarbeitende ab. Das
65 nennt man Umlage. Außerdem gilt die Gehaltstabelle aus dem Code of
66 Conduct. Wenn Abgeordnete jemandem kündigen wollen, hören sie vorher den
67 Betriebsrat an. Die Entscheidung treffen aber weiter die Abgeordneten
68 selbst.

69 4. Wir bitten die Bundestagsfraktion: Helft bei der Gründung der
70 Abgeordnetengemeinschaft. Ihr könnt bei der Organisation helfen, einen
71 Mustervertrag bereitstellen und im Arbeitsrecht beraten. Das gilt nur,
72 wenn die Fraktion das darf. Bei den Verhandlungen können Mitglieder des

73 Fraktionsvorstands und die Ombudsleute der Fraktion für die Gemeinschaft
74 sprechen.

75 5. Wir bitten die Bundestagsfraktion: Macht den Code of Conduct verbindlich.
76 Das sind die Verhaltensregeln der Fraktion für den Umgang mit
77 Mitarbeitenden. Bisher sind es nur Empfehlungen. Wenn es den Betriebsrat
78 gibt, sollen die Regeln in Betriebsvereinbarungen stehen. Das sind
79 Verträge zwischen dem Betriebsrat und der Abgeordnetengemeinschaft. Bis
80 dahin sollen drei Dinge Pflicht werden. Erstens: Die Interessenvertretung
81 wird hinzugezogen, bevor Abgeordnete arbeitsrechtliche Maßnahmen
82 ergreifen, zum Beispiel eine Kündigung. Das gilt auch, wenn Beschäftigte
83 es wünschen und die Abgeordneten nicht zustimmen. Zweitens: Die
84 Arbeitszeit wird aufgeschrieben und jeden Monat abgezeichnet. Drittens:
85 Die Beschäftigten werden nach dem TVöD Bund in Gehaltsgruppen eingeordnet.
86 Ob das klappt, prüft die Stelle aus Punkt 6.

87 6. Wir bitten die Bundestagsfraktion: Richtet zusätzlich zu den Ombuds-
88 Abgeordneten eine unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstelle ein. Dort
89 können Mitarbeitende Probleme melden. Die Stelle hilft auch, Streit zu
90 klären. Mitarbeitende dürfen sich dorthin wenden, auch wenn ihre
91 Abgeordneten nicht zustimmen. Außerdem soll mindestens einmal im Jahr eine
92 anonyme Befragung der Mitarbeitenden stattfinden. Die Ergebnisse werden
93 veröffentlicht. Jedes Jahr wird berichtet, wie oft die Ombuds-Stelle
94 genutzt wurde.

95 7. Wir bitten die Landesverbände und Landtagsfraktionen: Macht dasselbe für
96 die Mitarbeitenden von Landtagsabgeordneten.

97 8. Wir setzen uns beim Bundestag dafür ein: Das Geld für Mitarbeitende soll
98 auch bei Tariferhöhungen reichen. Das gilt auch, wenn Mitarbeitende in
99 eine höhere Stufe kommen. Wenn ein Gehalt steigt, sollen bei anderen
100 Mitarbeitenden nicht die Stunden gekürzt werden. Dafür setzen wir uns
101 besonders in der Mitarbeiterkommission des Ältestenrats ein. Außerdem soll
102 geprüft werden: Wie kann das Abgeordnetengesetz es leichter machen, dass
103 Abgeordnete gemeinsam Arbeitgeber sind? Und wie kann es gemeinsame
104 Mitbestimmung für mehrere Büros leichter machen?

105 9. Der Bundesvorstand spricht darüber mit der Bundestagsfraktion und mit den
106 Vertretungen der Mitarbeitenden. Er berichtet der nächsten
107 Bundesdelegiertenkonferenz, wie weit alles ist.

108 Kurz erklärt

- 109 • Tarifvertrag: Ein Vertrag zwischen Arbeitgebern und einer Gewerkschaft. Er
110 legt fest, wie Arbeit bezahlt wird und welche Regeln gelten.
- 111 • Betriebsrat: Eine gewählte Vertretung der Beschäftigten. Sie redet bei
112 wichtigen Entscheidungen im Betrieb mit.
- 113 • Abgeordnetengemeinschaft: Ein Zusammenschluss von Abgeordneten. Sie sind
114 gemeinsam Arbeitgeber und verhandeln gemeinsam.
- 115 • Mitarbeiterpauschale: Geld vom Bundestag. Jede und jeder Abgeordnete
116 bekommt es, um Mitarbeitende zu bezahlen.
- 117 • Umlage: Alle zahlen einen kleinen Teil in einen gemeinsamen Topf.
- 118 • Freistellung: Betriebsratsmitglieder dürfen in ihrer Arbeitszeit für den
119 Betriebsrat arbeiten. Dafür arbeiten sie weniger an ihrer normalen Arbeit.
- 120 • Code of Conduct: Die Verhaltensregeln der Fraktion für den Umgang mit
121 Mitarbeitenden. Sie sind bisher freiwillig.
- 122 • Interessenvertretung: Die gewählte Vertretung der Mitarbeitenden der
123 grünen Abgeordneten. Sie arbeitet ehrenamtlich und hat weniger Rechte als
124 ein Betriebsrat.
- 125 • Betriebsvereinbarung: Eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und
126 Arbeitgebern. Sie regelt Fragen des Arbeitsalltags.
- 127 • Ombudsleute: Abgeordnete, an die sich Mitarbeitende bei Konflikten wenden
128 können.
- 129 • TVöD Bund: Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes.

Begründung

Wir fordern Mitbestimmung und Tarifbindung von anderen, doch die rund 600 Mitarbeitenden unserer Abgeordneten haben beides nicht. Das gefährdet unsere Glaubwürdigkeit. Unser Regierungsprogramm verspricht: „Wir unterstützen die Gründung von neuen Betriebsräten.“ Diesen Maßstab müssen wir auch an uns selbst anlegen.

Die Lage. Jedes Abgeordnetenbüro gilt als eigener Kleinbetrieb, daher gibt es im Regelfall keinen Betriebsrat. Verträge sind befristet, der Kündigungsschutz ist eingeschränkt. Die ehrenamtliche Interessenvertretung hat weder Mitbestimmungsrechte noch Freistellung oder eigene Mittel. Der Code of Conduct der Fraktion ist nur eine Empfehlung und nicht einforderbar ([taz, 11.7.2026](#)).

Das Modell existiert. Bei SPD und Linken schließen sich Abgeordnete freiwillig zu einer Abgeordnetengemeinschaft zusammen, die mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag abschließt. Über die Öffnungsklausel in § 3 BetrVG entsteht so ein gemeinsamer Betriebsrat. Er klärt Konflikte früh, erarbeitet Mindeststandards einmal statt in jedem Büro und wird solidarisch per Umlage aus der Mitarbeiterpauschale finanziert.

Mandatsfreiheit. Dieser Antrag lässt die Freiheit des Mandats der Abgeordneten unberührt: Er formuliert eine Erwartung der Partei(mitglieder) und Bitten an die Fraktion, keinen Zwang. Der Beitritt

zu einer Arbeitgeber*innengemeinschaft betrifft die Rolle als Arbeitgeber*in, nicht das Abstimmungsverhalten im Parlament oder die Gewissensfreiheit der Abgeordneten. Die Letztentscheidung, etwa über Kündigungen, bleibt bei den Abgeordneten.

Warum jetzt. Gespräche mit der Fraktionsspitze 2023 blieben erfolglos, im März 2026 hat die Interessenvertretung ihre Forderung erneuert. Die BDK kann den Anstoß geben, Mitbestimmung nicht nur zu fordern, sondern selbst zu leben.

Quellen

- [taz, „Zwischen Buddy und Butler“, 11.7.2026](#)
- [Deutscher Bundestag, „Der Abgeordnete und seine Mitarbeiter“, 2015](#)
- [abgeordnetenwatch, Antwort von Herbert Behrens \(Die Linke\)](#)

weitere Antragsteller*innen

Svenja Borgschulte (KV Berlin-Pankow); Rania Al-Sahhoum (KV Berlin-Mitte); Anke Dörsam (KV Berlin-Kreisfrei); Milan Bachmann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Dorothee Marquardt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Simon Gast (KV Osnabrück-Land); Hubert Borgschulte (KV Ahrweiler); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Damian-Aidan Koenig (KV Leipzig); Tilmann Schade (KV Berlin-Pankow); Gaya Palmér (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Clara Kölmel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Annette Klemm (KV Berlin-Pankow); Heiko Schaller (KV Berlin-Lichtenberg); Kübra Beydaş (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Neele-Sofie Kuhn (KV Berlin-Marzahn/Hellersdorf); Ian Harknett (KV Berlin-Pankow); Pablo Alfonso Johannes Klein Araya (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Willi Junga (KV Berlin-Kreisfrei); sowie 99 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.